Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 12

Artikel: Die Verlegung von Leitungen für Gas, Wasser und elektrischen Strom

in neue Strassen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der gleiche Einteilungsgrund, wie für die Gemeindeund Nebenftraßen, ist auch maßgebend für die öffentlichen Fußwege. Nach dem Entwurf soll es nicht mehr nur eine Klasse der öffentlichen Fußwege geben, für deren Neuerstellung und Korrettion die für Nebenstraßen aufgestellten Bestimmungen entsprechende Anwendung sinden, sondern Gemeindewege und Nebenwege, wobei für sie entweder die Borschriften sür Gemeindestraßen oder diesenigen für Nebenstraßen Geltung haben. Diese Regelung entspricht ohne Zweisel den tatsächlichen Berhältnissen eher als die heutige, die unter Umständen sehr unbillig und auch schon in der bisherigen Praxis zu Ausnahmen führen mußte.

Hinsichtlich der Alassissischen einer neuen Straße als Staatsstraße gilt nach Entwurf als wegleitendes objektives Moment, daß sie als Hauptverkehrsftraße für den Durchgangsverkehr eines ganzen Landesteiles notwendig sei. Weil die Erstellung neuer Staatsstraßen ausschließlich von den Beschlüssen des Großen Kates abhängt, könnte man sich fragen, ob es überhaupt notwendig sei, eine objektive Charakteristerung der Staatsstraßen in das Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat glaubt indessen, diese Frage bejahen zu sollen, um auch im Gesetz der zuständigen Behörde eine allgemeine Wegleitung für die Erstellung neuer und die übernahme bestehender Straßen als Staatsstraßen an die Hand zu geben und um die wichtigste Straßenklasse auch im Gesetz

furz zu charakterisieren.

Die Güterstraßen sind, entsprechend ihrem bis. herigen rechtlichen Charafter, in der Klassistation zwischen die öffentlichen Straßen feinerseits und die privaten Straßen anderseits eingereiht worden. Damit ift zum Ausdruck gebracht, daß sie weder öffentliche, d. h. dem allgemeinen Verkehr offenstehende Straßen sind, noch als Privatstraßen angesehen werden dürfen, über die deren Eigentümer — allfällige Privatrechte britter vorbehalten frei schalten und walten können, sondern in der Mitte zwischen beiden fteben als Straffen, die zwar inbezug auf Bau und Unterhalt bem öffentlichen Recht unterftellt find, nicht aber dem öffentlichen Berkehr, sondern lediglich einer beschränkten Anzahl von Grundftücken zudienen. Diese brauchen nicht notwendig landwirtschaftlicher Art zu fein, obwohl die Regel fein wird, daß eine Guterftraße entweder Feld-, Biefen-, Wald- oder Alpstraße ift. Indessen kann die Güterftraße grundsätlich Grundftücken jeglicher Art und Zweckbestimmung zudienen, also auch gewerblich, induftriell oder zu Bauzwecken verwen= beten Grundftucten. Sodann wird die Regel bilben, daß an einer Guterftraße mehrere Grundftude beteiligt find, doch foll nicht ausgeschloffen sein, daß eine Güterftraße unter Umftanden auch für ein einzelnes Grundftuck erftellt werde. Dagegen ift in jedem Fall Voraussetzung für das Vorhandensein einer Güterftraße, daß eine wirk liche Straße mit eigentlicher, sichtbarer Fahrbahn vor-liege und nicht etwa nur ein über ein Grundstück füh: rendes bloges Fahrrecht. Im Sinne von Art. 8 und 116 des Entwurfes werden die Gemeinderäte fämtliche Güterstraßen in der Gemeinde als solche bezeichnen und ins Straßenklassifitationsregifter aufzunehmen haben, was schon wegen der grundbuchlichen Regelung notwendig ift. Anstände bei der Klassissitation entscheidet endgültig der Regierungsrat. (Fortsetzung folgt.)

Die Verlegung von Leitungen für Gas, Wasser und elektrischen Strom in neue Strassen.

(Rorrefpondeng.)

Bet Neuerstellung von Straßen entsteht für die Berkleiter wie für die Straßenaufsichtsbehörde immer die Frage, sollen die Leitungen für Gas, Wasser und elek-

trischen Strom vorsorglich eingelegt oder erft bann erftellt werden, wenn und soweit hiefur ein Bedürfnis vorliegt, d. h. wenn an der neuen Straße Bauten entstehen. Die Werkleiter werden nicht gerne vorzeitig das Anlagekapital durch Erstellung von neuen Leitungen er: hohen, von denen sie nicht nur keinen Nugen, sondern nur vermehrten Unterhalt und vermehrte Verlufte haben. Umgekehrt wollen die Straßenbauer es wenn immer möglich vermeiden, daß die Straßen bald nach der Fertigftellung für die Leitungen wieder aufgebrochen werden. In den letten Jahren kamen zwei weitere Umftande hinzu, die für beide Standpunkte noch erschwerend in Betracht fallen: Für die Werkletter die Tatfache, daß durch die weiträumigen Bauweisen, verbunden mit dem Flachbau (weniger Wohnungen im gleichen Haus), die Roften der Hauptleitungen, gemeffen mit der Bahl der angeschloffenen Wohnungen, verhältnismäßig viel größer geworden find, abgesehen von der allgemeinen Zunahme ber Bautoften. Für die Strafenbauer die andere Tatfache, daß die Fahrbahnbefeftigungen heute viel dauer: hafter hergeftellt werden (Walzung, Teerschotter= und an= bere Hartbeläge) und darum viel höher zu ftehen kommen.

Ein Ausweg kann darin gefunden werden, daß man mit den Liegenschaftsbesitzern, deren Bauland durch eine neue Straße aufgeschloffen wird, einen Bertrag abschließt. In diesem werden die mutmaglichen Erftellungskoften der Hauptlettungen für Gas, Baffer und elektrischen Strom feftgelegt, z. B. Fr. 6000.— für die Gas, Fr. 9000. für die Waffer und Fr. 7000. - für die elektrische Leis tung. Der endgültige Betrag der Abrechnung ift von ben Besitzern alljährlich mit 10 % zu verzinsen und zu tilgen, wobei man für die Verzinsung den üblichen Ansak, für die Abschreibung den Reft in Unrechnung bringt. Bon diefer jährlichen Verpflichtung kommt ein Fünftel der Einnahmen aus Gas, Wasser und elektrischem Strom, die in den an diesen neuen Leitungen angeschloffenen Baufern gemacht werben, in Abzug. Die eingangs ermahnten 10% werden immer von den ursprünglichen Anlagekoften berechnet, daneben die Abschreibung in der Welse berücksichtigt, daß der Betreffnis "Zins" stets von der um die Abschreibungen verminderten Reftsumme be: rechnet und der verbleibende Betrag für die Abschreibung verwendet wird. Bei gleichbleibenden Ginnahmen für Gas, Waffer und elektrischem Strom fteigt demnach die Abschreibung, womit eine rasche Tilgung der Schuld gefichert ift.

Eine Zusammenftellung wird die Art der Berechnung verdeutlichen.

Abrechnungskoften: Gashauptleitung Fr. 6,000.— Wafferhauptleitung , 9,000.— Elektr. Kabel , 7,000.— Zusammen Fr. 22,000.—

jahr	10º/₀	20 °/o der Einnahmen aus B., W. und El.	Barantie barzah lung	hiervon			
				Bins		Abschrei-	Reft:
				0/0	Betrag	bung	16
	Fr.	Fr.	Fr.	Unit.	Fr.	Fr.	Fr.
1921	2,200	140	2,040	6:	1,320.—	880.—	21,120
1922	2,200	180	2,020	6	1,267,20	933.—	20,177
1923	2,200	240	1,960	$5^{1/2}$	1,109 75	1,091.25	19.0687
1924	2,200	300	1.900	$5^{1/2}$	1.140.75	1.150 25	17 918.5
1925	2,200	600	1,600	5	895 95	1,304 05	16.614.4
1926	2,200	800	1,400	5	830.70	1,369,30	15,245 1

Augenscheinlich machen die Werke damit immer noch tein gutes Geschäft; denn der Reingewinn aus Gas, Wasser und elektrischem Strom beträgt wohl nirgends 20% der Einnahmen. Aber im allgemeinen ist es ein gerechter Ausweg für sämtliche Beteiligte: Einmal ers halten die Werke wenigstens einen Teil ihrer Einbuße

zurück; zweitens sind die Erftellungskosten, bei Ausführung der Leitungen während des Straßenbaues wesent= lich billiger (weniger Aushub, kein Steinbett, kein Hartbelag usw.; drittens hat die Gemeinde, die später einmal die Straße übernehmen muß, ihren Vorteil darin, daß die Strafendecke einheitlich und wenigstens, was die Hauptleitungen anbetrifft, unaufgerissen bleibt; viertens begegnet man damit dem oft gerügten Abelftand, daß kaum fertig erstellte Strafen links ober rechts für Lettungen aufgerissen werden; fünftens sorgen die Liegenschaftseigentümer in diesem Fall eher für vermehrten Anschluß. Die Liegenschaftseigentümer werden nach gemachien Erfahrungen durch einen solchen Vertrag nicht allzusehr belastet und legen Wert darauf, die Bauplätz mit Anschluß von Gas, Wasser und elektr. Strom verkaufen zu können.

Verbandswesep.

Der Verband ichweiz. Schreinermeifter und Dlobelfabritanten erledigte unter dem Vorfit von Zentralpräsident Schaffer (Burgdorf) seine diesjährigen Jahresgeschäfte in zwei sehr stark besuchten Tagungen am 18. und 19. Juni in Brunnen. Die Frage der Vereinheitlichung des Lehrlingswesens durch einheitliche Gesetzgebung sowie durch eine möglichst gleichlautende Reglementierung durch die Berussberbände bildete den Hauptverhandlungsgegenstand. Nationalrat Schirmer (St. Gallen) orientierte die Versammlung über die Vorarbeiten auf diesem Gebiet. Der umfangreiche Jahresbericht sowie die mit rund 62,000 Franken Gewinn abschließende Jahresrechnung wurden gutgeheißen. Der Schreinersachichule in Bern wird wie bisher ein Betrag von 2500 Franken gestiftet. Die Durchführung der nächsten Generalversammlung wird die Sektion Thun übernehmen. Der Sekretär des Schweiz. Gewerbe-Ver-bandes, Galeazzi, hielt einen Vortrag über die Be-kämpfung der Schmutkonkurrenz im Gewerbe. Der Direktor der Schweiz. Unfallversicherung in Luzern, Dr. Bohren, reserierte über die Brämien dieser Anstalt in Vergangenheit und Zukunft. Am Bankett sprachen u. a. Kantonsrat Städelin (Schwyz); Viget, Gemeindeprästdent von Brunnen; Vier, Präsident des kantonal-schwyzerischen Gewerbeverbandes und Nationalrat Obinga-Zürich als Vertreter des Schweiz. Gewerbeverbandes. Am Sonntag Nachmittag wurde ein Ausflug nach Seelisberg unternommen und Montags eine Fahrt auf den Rigi.

Cotentafel.

† Dito Springmann-Scherrer, Runftglafer in Burich, starb am 18. Juni im Alter von 52 Jahren.

† Gustav Goldinger, Malermeister in Luzern, ftarb am 8. Juni im Alter von 56 Jahren.

† Alois Ropp-Meier, Schmiedmeister in Münster (Luzern), ftarb am 18. Juni im Alter von 75½ Jahren. †Fridolin Saufer, Schreinermeister in Elm (Glarus),

starb am 19. Juni im Alter von 63 Jahren.

Berschiedenes.

Vermehrte Einreise von Saisonarbeitern. Die Zahl der Einrelsebewilligungen an ausländische Saisonarbeiter und Dienstmädchen ist im ersten Quartal 1927 um 3377 höher als im Borjahr. An dem Ansteigen der Zahl der Einreisebewilligungen ift vor allem das Baugewerbe beteiligt; im weiteren weisen die Berufsgruppen Landwirtschaft, Hotel- und Gaftwirtschaftsgewerbe höhere Biffern auf als im letzten Jahr.

Neu bearbeitet.

Neue Redaktion.

Vollständig revidiert.

Redaktion Dr. Walter Hauser, Dipl. Architekt, Zürich

noniounly london

Redaktion Dipl. Ingenieur Max Aebi, Zollikon-Zürich.

Die unter der neuen Redaktion vollständig umgearbeiteten, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Angaben der beiden Kalender, enthalten die Preise sämtlicher Bau-arbeiten, die Preise der Baumaterialien, Tag- und Fuhr-löhne in den bedeutenden Städten der Schweiz, Tabellen etc.; ein Inhalt von ausserordentlicher Fülle, emsig zusammengetragen für Hoch- und Tielbau, vom Grund bis zum Dach, alse Arbeiten des Architekten, Ingenieurs, Baumeisters und sämtlicher Bauhandwerker.

Ein unentbehrliches Nachschlagebuch für jeden Bauinteressenten.

Mit der Zuziehung der beiden in der Praxis stehenden Fachmänner als Redakteure hat der Verlag einen bedeutenden Schritt vorwärts getan, um die nun seit bald 50 Jahren als unentbehrliche Ratgeber eingeführten Kalender, durch ihre sachgemässe umfangreiche Neubearbeitung auf der Höhe zu halten.

> Preis einzeln . Fr. 10.—. Beide Kalender zusammen Fr. 17 .- .

> > Bestellungen erbittet

FRITZ SCHÜCK, ZÜRICH 7

-(-

Telephon: Hottingen 27.73

Merkurstrasse 56

4. Serie Darleihen für die zürcherische Wohnbauaktion. Für eine Rethe weitere Projekte der biesjährigen Wohnbauaktion hat der Regierungsrat die 4. Serie Darlethen zugesichert.

Holzschnigterschule in Brienz. Auf Ende biefes Jahres soll die Schnitzlerschule in Brienz an das kantonale Gewerbemuseum angeschlossen und damit verstaat-

Das höchste Gebäude der Welt. Die Rem: Porfer Stadtverwaltung hat ihre Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudes von 110 Stockwerken in der 42. Straße erteilt. Das Gebäude wird mit 1200 Juß ober etwa 340 m Höhe das höchste der Welt werden. Die Bau: koften find auf 25 Millionen Dollar veranschlagt.

Aus der Praxis. — Für die Praxis. Fragen.

NB. Berkaufs., Tausch. und Arbeitsgesuche werden auter diese Rubrit nicht ausgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche "unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken stür Jusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Abresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn Teine Marten mitgeschickt werben, tann bie Frage nicht aufgenommen werben.

295. Wer hatte eine neue oder altere, noch gut erhaltene Blechschere gum gerschneiden von 4 mm bidem Gifenband abgu-Offerten mit Preisangabe unter Chiffre 295 an die Expb.

296. Wer liefert Maschinen zur kompt. Kunststeinsabrikation zum Ginstampfen, Behauen, Stocken, Scharrieren und Spitzen und wo könnten solche im Betrieb besichtigt werden? Offerten an

A. Della Chiesa, Kunstteinsabrikation, Nidau b. Biel. 297. Wer hätte eine gebrauchte, noch gut erhaltene Kies-waschmaschine abzugeben? Offerten an Postsach 6513 Niederlenz (Margau).

298. Ber liefert ca. 300 m gebrauchte, noch gut erhaltene Muffenrohre, Lichtweite 20 cm? Offerten mit Preisangaben an Sans Flütsch, Sägerei, Afcharina (Prätt., Graub.).

299. Bo mare 1 gebrauchter, gut erhaltener, elettr. Gleiche